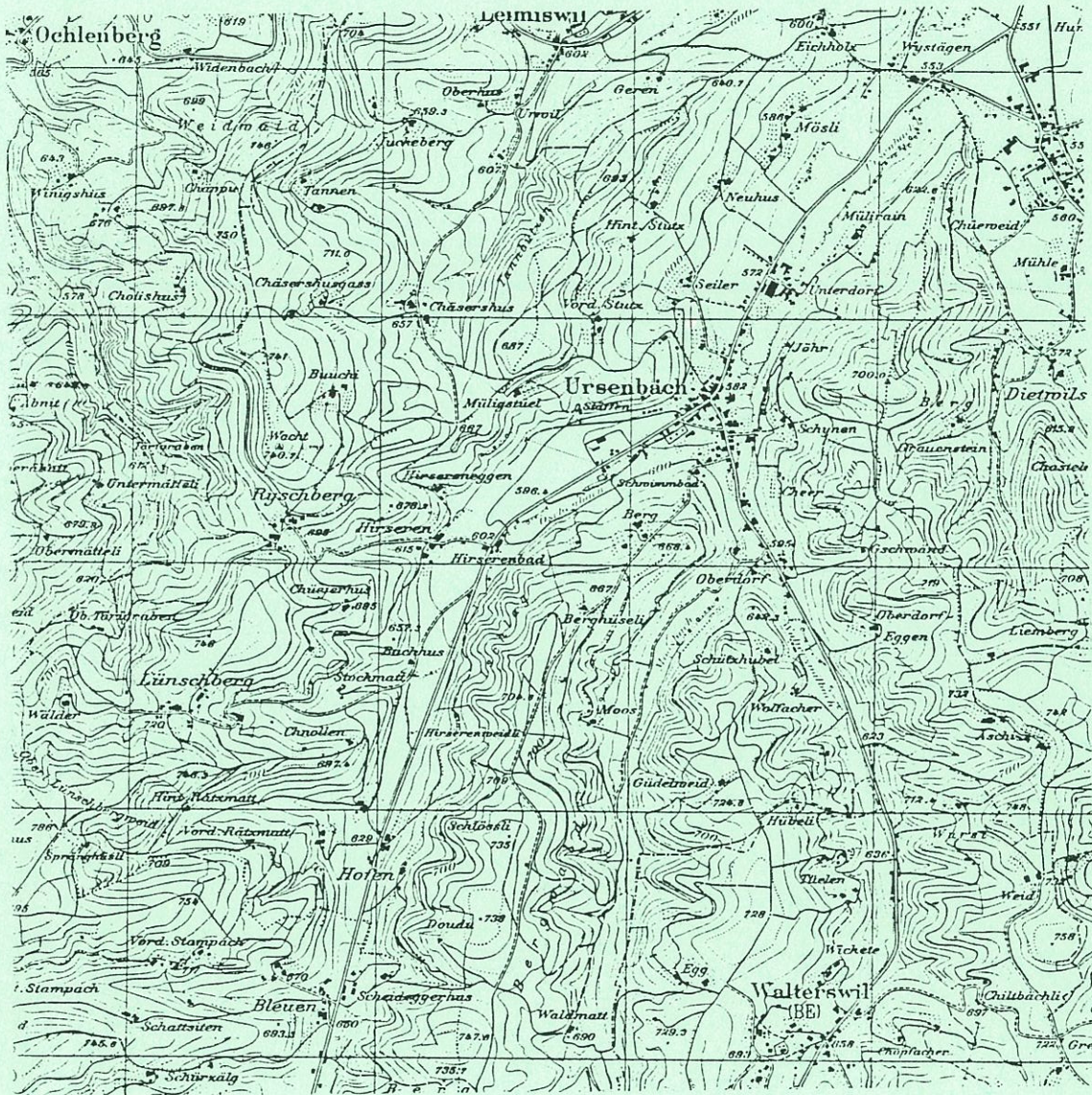


WEGREGLEMENT

der

Gemeinde 4937 Ursenbach



W E G R E G L E M E N T

Der Einwohnergemeinde Ursenbach

Die Einwohnergemeinde Ursenbach beschliesst gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 22. Dezember 1962 unter Vorbehalt der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen folgendes Wegreglement:

I. ORGANISATION UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen gehört gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement zu den Obliegenheiten der Gemeinde.

Art. 2

Als öffentliche Strassen werden in das Strassenverzeichnis aufgenommen:
Alle Strassen und Wege, für die ein allgemeines Interesse besteht und Zufahrten zu einzelnen Gehöften, sofern diese nicht durch einen andern öffentlichen Weg erreichbar sind.

Art. 3

Die Gemeindeschreiberei führt ein Verzeichnis der in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde aufgenommenen Strassen.

Die in das Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Verkehrswege gelten als dem öffentlichen Gebrauch gewidmet.

Art. 4

Das Strassenwesen in der Gemeinde Ursenbach steht unter Aufsicht der Wegkommission. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Sekretär
- c) den 4 durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern
- d) dem Gemeinderatsvertreter

Art. 5

Die Wegkommission ist befugt, im Rahmen der einschlägigen Gemeindebeschlüsse alle Anordnungen zu treffen, die zur gehörigen Instandhaltung der Gemeindestrassen ihr als geboten erscheinen. Sie verfügt insbesondere über das Rüsten und die Zuteilung von Wegmaterial und beschliesst über die auszuführenden Arbeiten.

Art. 6

Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, arbeitet die Wegkommission rechtzeitig einen Kostenvoranschlag für das nächste Kalenderjahr aus, den sie von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigen lässt. Die Höhe des jeweiligen Kostenvoranschlages setzt die Kompetenz der Wegkommission für das betreffende Jahr fest. In ausserordentlichen Fällen kann die Wegkommission die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat um einen Nachkredit ersuchen.

Art. 7

Die Wegkommission vergibt die erforderlichen Führungen und Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung. Die den betreffenden Weg benützenden Grundbesitzer sollen das Vorrecht haben, zu gleichen Bedingungen wie sie von der Wegkommission festgesetzt worden sind, Grien zu führen, zu laden oder zu rüsten. Die Führungen und Arbeiten müssen wenigstens alle drei Jahre zur freien Konkurrenz offeriert werden.

Art. 8

Für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen ausserhalb dem Baugebiet werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben. Innerhalb von Bauzonen finden die kantonalen Weisungen Anwendung.

Art. 9

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer. Der Begriff Hauszufahrt wird in Art. 10 umschrieben.

Art. 10

Ausserhalb dem Baugebiet ist der Bau von Hauszufahrten innerhalb der Hausparzelle oder höchstens 15 m um das Haus Sache der Grundeigentümer. Die Wegkommission entscheidet über die Länge der Hauszufahrt.

Art. 11

Für nicht ortsübliche Beanspruchungen von Gemeindestrassen (Deponie, Kran, Kiesabbau, Schwertransporte) ist eine spezielle Bewilligung der Wegkommission notwendig.

Art. 12

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 13

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf öffentlichen oder mit Bundessubventionen errichteten privaten Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

II. NEUANLAGE UND AUSBAU

Art. 14

Für die Neuanlage von Gemeindestrassen haben die anstossenden Eigentümer das erforderliche Land gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Für den Ausbau bestehender Strassen und Wege werden in der Regel keine Landentschädigungen bezahlt.

Art. 15

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind die dem Grundeigentum durch die Neuanlage bzw. den Ausbau erwachsenen Vorteile angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16

Die Gemeinde anerkennt als Entschädigung in der Regel den doppelten Ertragswert. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen.

Art. 17

Die Grundeigentümer haben gegen angemessene Entschädigung die zur Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 18

Für allfällige dem Strassenbau im Wege stehenden Obstbäume mit Ertragswert ist eine Entschädigung auszurichten.

Art. 19

Entlang der Gemeindestrassen ist ein Bankett von mindestens 50 cm zu belassen.

Art. 20

Wird ein Weg verbreitert, ausgebaut und asphaltiert, so ist der Weg nur auf Verlangen der Eigentümer ausmarchen zu lassen und ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

III. UNTERHALT

Art. 21

Der Unterhalt der Fahrbahn aller im Wegverzeichnis aufgeführten öffentlichen Wege sowie der zugehörigen Kanalisationen und Kunstbauten ist Sache der Gemeinde. Für die Strassen, welche im Wegverzeichnis aufgeführt sind, werden die von der Gemeindeversammlung gewählten Wegmeister oder das von der Wegkommission eingesetzte Hilfspersonal für den gehörigen Unterhalt sorgen und nach Besoldungsregulativ der Gemeinde entlohnt.

Die Strassen sind so zu unterhalten, dass in regelmässigen Abständen Ausweichstellen angelegt werden.

Art. 22

Wie weit für den Neu- bzw. Ausbau einer Strasse eine Kanalisation notwendig wird, entscheidet die Wegkommission.

Die Kontrolle und der Unterhalt dieser Entwässerungsanlagen geht zu Lasten der Gemeinde und wird gemäss Weisungen der Wegkommission durch die Wegmeister oder in Ausnahmefällen durch Anwohner besorgt.

Für die gehörige Entwässerung der Strassen und Wege haben die Wegeigentümer und Wegbenützer zu sorgen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass vor Gewittern und bei starkem Regen die Abläufe geöffnet werden, so dass das Wasser, ohne Schaden anzurichten, abfliessen kann.

Art. 23

Das den Strassen, Wegen und Plätzen angrenzende Grundeigentum ist verpflichtet, das abfliessende Wasser aufzunehmen.

Art. 24

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Strassen und Wege vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung wird im Streitfall vom Verwaltungsgericht festgesetzt.

Art. 25

Die Schneeräumung auf den Strassen laut Wegverzeichnis geht zu Lasten der Gemeinde. Die Wegmeister und Anstösser sind verpflichtet, diese zu markieren.

Art. 26

Fehlt einer Strasse oder einem Weg ein staubfreier Belag, so haben die benachteiligten Hausbewohner das Recht, gebräuchliche Staubbekämpfungsmittel von der Gemeinde zu beziehen.

Ueber die Zuteilung beschliesst die Wegkommission. Dabei ist ein übliches Mass einzuhalten. Widerhandelnden kann die Bezugsmöglichkeit zu Lasten der Gemeinde entzogen werden.

IV. BESTIMMUNGEN UEBER DAS STRASSENGEBIET UND SEINE BENUETZUNG

Art. 27

Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Art. 28

Im Falle von fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Strassen, Wegen und Plätzen, Kunstbauten, Trottoirs, Abschränkungen, Baustellen etc. haben die Fehlbaren unverzüglich auf eigene Kosten für gründliche Schadenbehebung zu sorgen. Erfolgt die Instandstellung nicht, so lässt die Wegkommission diese auf Kosten der Fehlbaren ausführen.

Nötigenfalls erfolgt Strafanzeige durch den Gemeinderat.

Art. 29

Das Ableiten von Brunnenwasser, Dach- und anderem Abwasser, Jauche etc. und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen ist verboten.

An Dächern, welche an die Strasse grenzen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänger anzubringen.

Für überlaufende Jauche müssen Rückläufe in die Jauchegrube und für Gülle von Miststöcken grosse Fassungen vorhanden sein oder erstellt werden.

Art. 30

Das Schleifen von Holz und die Verwendung von Kratzketten oder andern ähnlichen Hemm-Mitteln ist über asphaltierte Strecken verboten. Auf den Fahrbahnen mit Naturbelag ist dies nur bei hart gefrorenem oder schneebedecktem Boden und Glatt-eis zulässig.

Art. 31

Strassen, Wege und Plätze sollen durch die Landanstösser jederzeit sauber und frei gehalten werden. Nach allen ausgeführten Feldarbeiten sind die Fahrbahnen sofort von Ackererde, Schutt und Steinen zu säubern. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die auf die Fahrbahn verschleppte Erde nicht vorerst vom Verkehr festgefahren werden kann. Steine, Holz, Unkraut usw. dürfen nicht auf den Fahrbahnen abgelagert werden. Den Anordnungen der Wegkommission haben die Verunreiniger strikte nachzuleben.

Ist dies nicht der Fall und werden die Bestimmungen missachtet, so führen die Wegmeister die Reinigungsarbeiten zu Lasten der Fehlbaren aus. Die Wegkommission erstattet der Gemeindeverwaltung Bericht zwecks Rechnungsstellung. Fuhrwerke, landw. Maschinen und dergleichen sind wenn irgend möglich nicht auf den Fahrbahnen abzustellen, damit der öffentliche Verkehr ungehindert durchfahren kann.

Art. 32

Zur Inanspruchnahme von Strassen, Wegen und Plätzen, für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen ist eine Bewilligung des Gemeinderates nötig.

Art. 33

Der Luftraum über der Strasse darf ohne Einwilligung der Strasseneigentümer in keiner Weise zur Errichtung von Anlagen in Anspruch genommen werden.

Art. 34

Unterirdische Leitungen sind so zu erstellen, dass sie den Verkehr nicht gefährden und dessen Beanspruchungen standhalten.

Art. 35

Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen ist, vorbehaltlich einer Spezialbewilligung, untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr oder die Fussgänger behindert werden.

Art. 36

Stangen und Maste für Leitungen, sämtliche Einzäunungen aller Art sowie Hydranten müssen mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein und so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung des Wasserflusses längs der Strassen ausgeschlossen ist.

Art. 37

Ueber Strassensperren, Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen bei Bauarbeiten und zum Schutze des Strassenbelages etc. beschliesst die Wegkommission. Die entsprechenden Stellen sind zu signalisieren.

V. BESTIMMUNGEN UEBER DIE DEN OEFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTUECKE

Art. 38

Ist der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen ohne weiteres durchgeführt werden.

Art. 39

Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus, durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise, ist untersagt. Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen. Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch.

Art. 40

Bauten und andere Anlagen längs öffentlicher Strassen, wie Mauern, Sockel, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen, sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts, insbesondere auch den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

Art. 41

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zeitweilige Einrichtungen für den Strassenbau sowie zum Schutze der Strassen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, die ausserhalb des Strassengebietes angelegt werden müssen, zu dulden. Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

Art. 42

Betreffend die Aussen- und Strassenreklame gelten die kant. Vorschriften. Beim Anbringen einer Reklametafel ist darauf zu achten, dass das Landschafts- und Ortsbild nicht gestört oder verunstaltet wird.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Widerhandlungen gegen das vorliegende Wegreglement und gegen alle gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

Art. 44

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt gilt das bisherige Wegreglement vom 23. April 1970 als ersetzt und aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 4. Januar 1990

Publikation im Amtsblatt vom 13. Sept. 1989, im Anzeiger vom 14. Sept. und
04. Oktober 1989

Öffentliche Auflage vom 18. September 1989 bis 02. November 1989

Es sind keine Einsprachen und keine Rechtsverwahrungen eingegangen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 04. September 1989

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Ursenbach
am 12. Oktober 1989



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ursenbach, 25. April 1990/1e

Der Gemeindegemeinschreiber

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

G.

Bescheinigt

16. MAI 1990

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

